

Vogelschutzverein Schöneck 1973 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Vogelschutzverein Schöneck 1973 e.V.
2. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 637 beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Schöneck

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierzu gehören:
 - die Hege und Pflege sämtlicher Vogelbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes,
 - die Erhaltung und Pflege sämtlicher in der Natur vorkommenden Tierarten und Pflanzen,
 - die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Amphibien, Vögel, Tiere und Pflanzen,
 - die Bildung und Belehrung über Vogel-, Amphibien- und Pflanzenschutz;
 - die Durchführung der Winterfütterung,
 - die Förderung der Vereinsjugend,
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit,
 - die Schaffung von Nistgelegenheiten und deren Pflege
- b) Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Satz 1 Nr. 8 AO
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds , bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Leiter der Jugendgruppe (sofern er volljährig ist) und 3 Beisitzern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Revisoren

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins und der Vereinsjugend werden von der Mitgliederversammlung 2 Revisoren gewählt. Die Revisoren dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. In jedem Jahr ist ein Revisor zu wählen, wodurch eine Überschneidung der Wahlperiode erreicht wird.
Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren prüfen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassen und erstatten einen Revisionsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragen die Revisoren die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON), die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 17.05.2017 beschlossen.